



# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Gültig ab dem 11. April 2019

aerolite

## 1. Einleitung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind fester Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Aerolite AG ("Aerolite") und dem Lieferanten. Sie gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, für alle Ausführungen unserer Aufträge, insbesondere Kaufverträge, Verträge für logistische Dienstleistungen, Werk-, Service- und Teilverträge. Die Auftragsannahme durch den Lieferanten durch Kommunikationsmittel, auch durch konkludentes Verhalten, stellt die Annahme dieser Bedingungen dar. Aerolite erkennt keine anderslautenden Bedingungen des Lieferanten an, es sei denn, dass Aerolite sich schriftlich ausdrücklich mit ihrer Anwendbarkeit einverstanden erklärt hat. Jedes Aerolite-Unternehmen wird als separates, unabhängiges Unternehmen unter den vorliegenden Bedingungen erachtet. Von einem Aerolite-Unternehmen eingegangene Verpflichtungen gelten nur in Bezug auf das entsprechende Unternehmen und sind keinem anderen Unternehmen der Aerolite-Konzerngruppe zuschreibbar.

## 2. Auftrag und Auftragsannahme

Aerolite erteilt einen schriftlichen Auftrag nur auf der Grundlage eines formellen Angebots, das durch den Lieferanten oder einen autorisierten Vertragshändler vorgelegt wurde. Die Auftragsannahme durch den Lieferanten ist innerhalb von 3 Werktagen oder innerhalb von 12 Stunden für AOG-Aufträge erforderlich, um für Aerolite bindend zu sein. Die Auftragsannahme muss die Angebotsnummer des Lieferanten enthalten und wird an die im Auftrag genannte Adresse und Person gesendet. Jegliche Zusätze, Änderungen von Bedingungen oder Mengen, Preisen oder Lieferdetails, die in einer Bestätigung, Rechnung oder anderen Kommunikationsform des Lieferanten aufgeführt sind, werden hiermit abgelehnt und verweigert und sind unbeschadet der Lieferannahme oder Zahlung solcher Lieferungen durch Aerolite unwirksam.

Aerolite kann den Lieferanten jederzeit begründet oder unbegründet schriftlich auffordern, den Auftragsgegenstand ganz oder teilweise einzustellen. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung stellt der Lieferant die Arbeiten gemäss den vorgegebenen Anweisungen ein und unternimmt alle angemessenen Schritte, um die Entstehung von Kosten für die vom Kauf abgedeckten Arbeiten während der Arbeitsunterbrechung zu minimieren. Aerolite ist nur haftbar für angefallene Kosten, nicht für Gewinnaufschlag.

Aerolite kann vor Erhalt der Auftragsannahme den Auftrag jederzeit folgenlos zurückziehen. Jede Aussage des Lieferanten, dass der Auftrag ergänzt oder geändert wurde, berechtigt Aerolite dazu, den Auftrag zu stornieren.

## 3. Auftragsänderungen

Aerolite hat das Recht, ergänzend zum Originalauftrag, Änderungen an Zeichnungen, Designs, Spezifikationen, Materialien, Verpackungen, Services, Lieferzeit und -ort, Transportart oder anderen Kaufbedingungen vorzunehmen. Der Lieferant gibt innerhalb von 5 Tagen an, ob solche Änderungen preisliche Änderungen und Bearbeitungszeiten zur Annahme durch Aerolite nach sich ziehen.

## 4. Lieferung

Lieferungen verstehen sich gemäss Incoterms 2010 "Geliefert benannter Bestimmungsort" (DAP) und beinhalten Verpackung, Abfertigungsgebühren und Versicherung. Vorzeitige Lieferungen erfordern eine Genehmigung durch Aerolite.

Die Verpackung und Kennzeichnung der Lieferungen erfolgt gemäss Anweisung von Aerolite. Auf Wunsch nimmt der Lieferant Transportbehälter und Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zurück. Aerolite verlangt, dass die Versandpapiere Folgendes enthalten: Versandnummer; Auftrag von Aerolite; einzelne Posten mit Beschreibung; Ansprechpartner; Projektnummer; Liefermenge mit Beschreibung; Lieferschein und gegebenenfalls Liste fehlender Posten mit Beschreibung.

## 5. Eigentumsübergang

Das Eigentum an den hierunter durchzuführenden Lieferungen geht auf Aerolite über, wenn die Lieferung stattgefunden hat und durch Aerolite am im Auftrag angegebenen Bestimmungsort bestätigt wurde. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen frei von Pfandrechten oder Belastungen sind, und dass das übergegangene Eigentum gültig und der Übergang rechtmässig ist.

## 6. Fristeinhaltung

Der Lieferant akzeptiert, dass Aerolite auf eine prompte Lieferung und / oder Leistung des Lieferanten zum von Aerolite im Auftrag angegebenen Zeitpunkt angewiesen ist, damit Aerolite seinen vertraglichen Verpflichtungen mit Dritten nachkommen kann. Der Lieferant hält die im Auftrag angegebenen Lieferzeiten vollständig ein. Zusatzkosten und Folgeschäden aufgrund von Verzögerungen durch den Lieferanten und Ersatzmassnahmen, um das vom Lieferanten akzeptierte Lieferdatum einzuhalten, werden vom Lieferanten getragen.

## 7. Qualitätssicherung

Abweichungen wie Nichterfüllung, Funktionsstörungen, Mängel oder Abweichungen in Form, Grösse, Gewicht oder anderen Ausprägungen, die Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Qualität der Waren, des Werks oder des Services zur Folge haben, müssen Aerolite sofort mitgeteilt werden. Wenn Aerolite keine Abweichung von dem vom Lieferanten akzeptierten Auftrag gestattet hat, trägt der Lieferant alle Folgekosten für Nacharbeiten und Folgeschäden.

Nach der Auftragsbestätigung sind Aerolite, seine Kunden und gegebenenfalls auch die zuständigen Stellen automatisch berechtigt, Zugang zu den Anlagen und Einrichtungen des Lieferanten zu erhalten und die Dokumente, Arbeitspapiere und Prüfberichte des Lieferanten einzusehen, gegebenenfalls auch die seiner Zulieferer, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. In Qualitätsüberprüfungen erteilt der Lieferant Informationen über die bestellten Waren, Prozesse und Services.

Der Lieferant kann jeglichen Teil der beauftragten Arbeiten untervergeben, vorausgesetzt, dass Aerolite Informationen über einen solchen Untervertrag vorgelegt werden. Der Lieferant ist für die Erfüllung aller Auftragsbestimmungen durch den Subunternehmer hinsichtlich der untervergebenen Arbeiten verantwortlich. Der Lieferant ist gegenüber Aerolite vollständig für die ordnungsgemässe Einhaltung der Bestimmungen haftbar, als wäre kein solcher Untervertrag abgeschlossen worden.

Der Lieferant ist verpflichtet, ein der Organisation und den Waren bzw. dem Service angemessenes Qualitätsmanagementsystem (QMS) einzuführen und zu unterhalten. Aerolite muss über Änderungen der Organisation, der Kernprozesse oder des QMS informiert werden.

Der Lieferant führt vor dem Versand an Aerolite eine dokumentierte Qualitätsprüfung und Endabnahme der Lieferungen durch. Der Lieferant gewährleistet, dass die Teile oder der Service dem vom Lieferanten akzeptierten Auftrag entsprechen. Aerolite inspeziert die Lieferungen und prüft sie nach eigenem Ermessen und benachrichtigt den Lieferanten in angemessener Frist über festgestellte Fehler. Eine Teillieferung und fehlende Dokumentationsunterlagen werden als Fehler erachtet. Bei der Feststellung eines Fehlers verständigt Aerolite den Lieferanten darüber. Solche Waren werden als untauglich gekennzeichnet und entsprechend gelagert.

Der Lieferant muss alle während der Herstellung, Qualitätsprüfung und Instandhaltung angefallenen, relevanten Aufzeichnungen über eine Dauer von mindestens 10 Jahren aufbewahren. Diese Aufzeichnungen können durch Aerolite jederzeit eingesehen und kopiert werden. Vor der definitiven Vernichtung der Aufzeichnungen ist Aerolite schriftlich zu informieren. Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse oder bei Geschäftsaufgabe übergibt der Lieferant Aerolite die betroffenen, im Rahmen von Aerolite Aufträgen erstellten Herstellerunterlagen und Aufzeichnungen.

## 8. Preise und Zahlung

Die auf Angeboten, Aufträgen und Rechnungen angegebenen Preise beinhalten keine Importsteuern, aber alle Kosten und Auslagen wie Versand- und Verpackungskosten, Steuern, Zoll und ähnliche Auslagen.

Rechnungen werden unter Angabe des Auftrags von Aerolite und der Versandnummer erstellt. Rechnungen sind in zwei Ausfertigungen erforderlich und werden per Expresspost an die Adresse von Aerolite und den Ansprechpartner gesendet, die im Auftrag aufgeführt sind.

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die allgemeinen Zahlungsbedingungen 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Eine Zahlung durch Überweisung gilt als ausgeführt, wenn das Bankkonto von Aerolite belastet wird. Aerolite kann einen angemessenen Teil der Zahlung zurückbehalten, bis strittige Posten geklärt und / oder Mängel am Werk korrigiert wurden.

## 9. Garantie

Der Lieferant garantiert, dass alle erforderlichen Nachweise, im Vertrag spezifizierten Dokumente oder anderen Dokumente, die zur zweckbestimmten Nutzung der Waren oder Services notwendig sind, vorgelegt werden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die vorzulegenden Werkstoffnachweise alle Spezifikationen und Anforderungen an Zeichnungsqualität und Zertifizierungen erfüllen, falls zutreffend und wie im Auftrag von Aerolite aufgeführt.

Der Lieferant garantiert, dass (a) die gelieferten Waren keine Material- oder Verarbeitungsfehler aufweisen, (b) die Services oder Werke sorgfältig und professionell, gemäss den höchsten Industriestandards, ausgeführt werden und (c) die gelieferten Waren, Services oder Werke den rechtlichen Vorschriften und den nationalen und internationalen Flugsicherheitsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, allen anderen anerkannten Sicherheitsbestimmungen und allen entsprechenden Unfallverhütungs-, Umwelt- oder Arbeitssicherheitsvorschriften entsprechen.

Der Lieferant setzt für Aerolite Aufträge ausschliesslich qualifizierte Mitarbeiter ein und stellt sicher, dass sich diese Mitarbeiter über ihren Beitrag zur Konformität und Sicherheit der von ihnen gelieferten Waren oder Service sowie der Wichtigkeit und Richtigkeit von ethisch korrektem Verhalten bewusst sind. Er stellt durch geeignete Massnahmen zudem sicher, dass keine gefälschten Teile zweifelhafter Herkunft in seinen und in den Aerolite Herstellungsprozess gelangen. Werden in Zusammenhang mit Aerolite Aufträgen gefälschte Teile identifiziert, muss Aerolite unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Sofern nicht anders im Auftrag vereinbart, erlischt die Garantie 36 Monate nach dem Versanddatum oder 24 Monate nach dem Lieferdatum an den Endkunden, oder nachdem die Installation im Flugzeug des Endkunden erfolgt ist, je nachdem, welche Garantie die Spätere ist.

[Ohne Einschränkung der in diesem Paragraph 9 aufgeführten Rechte von Aerolite wird der Lieferant, falls festgestellt wird, dass die von ihm gelieferten Waren in statistisch höherer Masse mangel- oder fehlerhaft sind, als gemäss den Erfahrungen von Aerolite bei solchen Waren normal, für Aerolite kostenfrei und nach Wahl von Aerolite (i) den Garantiezeitraum für alle derartigen Waren um nicht weniger als zwölf (12) zusätzliche Monate ab dem Datum verlängern, an dem die Garantie für die betreffenden Posten normalerweise erlöschen würde, und / oder (ii) Aerolite für alle Auslagen im Zusammenhang mit der Korrektur des Mangels / Fehlers entschädigen, einschliesslich Unterstützung vor Ort, Logistik (Fracht, Zoll), vorgezogener Austausch eines überholten Teils, Überholung und Aufrüstungskosten einschliesslich Qualifikation.]

Der Lieferant überträgt Aerolite alle Garantien, über die der Lieferant, hinsichtlich der Posten oder eines Teils davon, verfügt und sichert zu, dass diese Garantien vollständig auf Aerolite übertragbar sind und von Aerolite auf dessen Kunden oder Nachkäufer von Produkten von Aerolite übertragbar sind. Von Zeit zu Zeit kann Aerolite Dritte, auch seine Kunden, dazu bestimmen, von Aerolite's Rechten, gemäss diesem Paragraph 9, direkt Gebrauch zu machen. Aerolite kann die Rechte, die der Lieferant Aerolite gemäss diesem Paragraph 9 verlihen hat, ganz oder teilweise auf Kunden von Aerolite oder Nachkäufer seiner Produkte übertragen.

## 10. Exportlizenz

Der Lieferant muss die Handels- und Exportgesetze und -vorschriften der Behörden seines Landes erfüllen. Der Lieferant stellt sicher, dass eine Exportlizenz, oder ein ähnliches Dokument von den entsprechenden Behörden ausgestellt wird, um eine pünktliche Lieferung zu ermöglichen.

## 11. Eigentumsrechte

Falls Aerolite die Lieferungen gemäss den Spezifikationen von Aerolite oder anderen von Aerolite vorgelegten Daten entweder geplant oder entworfen hat, liegen alle Rechte an den Lieferungen oder solchen anderen Daten und alle Rechte an deren Vervielfältigung, Benutzung oder Verkauf allein bei Aerolite.

Alle Daten, einschliesslich Plänen, Entwürfen, Zeichnungen und Ähnlichem, die von Aerolite stammen, sind das Eigentum von Aerolite und werden nach der Fertigstellung des Auftrags an Aerolite zurückgegeben.

## 12. Offenlegung von Informationen

Jede Vertragspartei behält das Recht an den Details, Pläne, Entwürfe und technischen Informationsdokumente, die sie der anderen Partei zur Verfügung gestellt hat. Die Vertragspartei, die diese Informationen erhalten hat, akzeptiert dieses Recht, gibt die Informationen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei weder teilweise noch vollständig an Dritte weiter, und benutzt die Informationen auch nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie erteilt wurden.

## 13. Haftung

Aerolite wird nicht als säumig oder vertragsbrüchig erachtet und übernimmt keine Haftung für Änderungen aus Gründen, die nach vernünftigem Ermessen ausserhalb der Kontrolle von Aerolite liegen, insbesondere Brand, Explosion, Aufruhr, höhere Gewalt, Unruhen, Streiks, Krieg, Regierungsanordnungen und Arbeitsstreitigkeiten, Lieferverzögerungen von Zulieferern oder -ausrüstung oder Verzögerungen oder Zertifizierungsaufforderungen durch eine Zertifizierungsstelle.

## 14. Schadensersatz

Der Lieferant hält Aerolite und seine Tochtergesellschaften sowie seine / deren Direktoren, Führungskräfte, Vertreter und Angestellten ("Entschädigungsberechtigte") schad- und klaglos von jeglichen Forderungen, Verlusten, Haftungen, Schäden und Kosten (einschliesslich angemessener Rechtsanwaltskosten) ("Verluste"), die einem Entschädigungsberechtigten im Zusammenhang mit oder als Folge von nachfolgend Genanntem entstehen können: (a) Verstoß des Lieferanten gegen eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen (auch uneingeschränkt Paragraph 9) oder (b) Behauptung, dass die Lieferungen oder deren Nutzung zum vorgesehenen Zweck eine Verletzung eines Patentes, einer Handelsmarke, eines Urheberrechts, eines Handelsgeheimnisses oder eines anderen Rechts an geistigem Eigentum darstellt; jedoch vorausgesetzt, dass der Lieferant nicht verpflichtet ist, einen Entschädigungsberechtigten für solche Verluste zu entschädigen oder davon schad- und klaglos zu halten, die nur der groben Fahrlässigkeit oder dem vorsätzlichen Fehlverhalten des Entschädigungsberechtigten zuschreibbar sind. Aerolite benachrichtigt den Lieferanten so rasch wie möglich über Verluste, die nach seiner Auffassung hierunter ersatzpflichtig sind.

## 15. Zusammenarbeit

Ungeachtet dessen, ob der Lieferant bei einer solchen Streitigkeit Mitangeklagter ist oder ein Schadensersatzanspruch gemäss Paragraph 14 geltend gemacht wurde, arbeitet der Lieferant bei einer Streitigkeit zwischen Aerolite und einem seiner Kunden in Bezug auf vom Lieferanten gelieferte Waren, Services oder Werke auf Kosten des Lieferanten vollständig mit Aerolite zusammen, um die von einem solchen Kunden gegenüber Aerolite geltend gemachten Ansprüche abzuwehren.

## 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Bedingungen unterstehen dem materiellen Recht der Schweiz. Die Anwendung des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf" von 1980 wird ausgeschlossen. Die Parteien unterwerfen sich der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte am statutarischen Sitz von Aerolite in der Schweiz, um Streitigkeiten als Folge von oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen beizulegen; vorausgesetzt, dass Aerolite dessen ungeachtet eine Forderung gegen den Lieferanten vor einem Gericht geltend machen kann, bei dem eine Streitigkeit zwischen Aerolite und einem seiner Kunden anhängig ist, falls eine solche Streitigkeit den Verstoß oder behaupteten Verstoß des Lieferanten gegen diese Allgemeinen Bedingungen beinhaltet.